

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Ilja Seifert und
der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9018 –**

Entschädigung von „Euthanasie“-Geschädigten, Zwangssterilisierten und anderen „vergessenen Opfern“ des NS-Regimes

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit langem setzen sich Initiativen von „Euthanasie“-Geschädigten, Zwangssterilisierten und anderen NS-Opfern sowie deren Angehörige für die Anerkennung als rassistisch Verfolgte bzw. NS-Verfolgte und eine angemessene Entschädigung dieser „vergessenen Opfer“ des NS-Regimes ein.

Etwa 400 000 Menschen waren in der NS-Zeit Opfer von Zwangssterilisierungen, etwa 200 000 bis 300 000 wurden durch die „Euthanasie“ ermordet. Etwa 5 000 Opfer dieser Zwangssterilisierungen leben heute vermutlich noch, die Zahl der heute noch lebenden „Euthanasie“-Geschädigten (zum Beispiel Kinder von Opfern der „Euthanasie“, die dadurch zu Halb- und Vollwaisen wurden, in Heime kamen, keine weiterführenden Schulen besuchen durften etc.) wird auf wenige hundert geschätzt. Unklar ist insbesondere, wie viele Opfer dieser NS-Verbrechen und deren Angehörige in anderen Ländern noch leben.

Der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V. (BEZ) verlangt für „Euthanasie“-Geschädigte eine einkommensunabhängige Einmalzahlung von 7 500 DM bzw. 3 835 Euro, ohne Anrechnung auf die AKG-Härterichtlinien (AKG: Allgemeines Kriegsfolgengesetz) und ihre Gleichstellung mit Zwangssterilisierten und anderen rassistisch Verfolgten. Für Zwangssterilisierte fordert der BEZ eine Anhebung ihrer monatlichen Beihilfe von bisher 120 DM (61,36 Euro) auf 400 DM bzw. 205 Euro und eine Pauschalzahlung von 5 000 DM für den erlittenen massiven tiefgreifenden und bleibenden Gesundheitsschaden. Dieser Gesundheitsschaden sei auch durch die Einmalzahlung von 5 000 DM aus den AKG-Härterichtlinien von 1980 nicht abgegolten.

Für den Fall, dass die von der Bundesregierung 1998 angekündigte Stiftung „Entschädigung von NS-Unrecht“ für die „vergessenen Opfer“ nicht zustande käme, fordert der BEZ, „alternativ“ die AKG-Härterichtlinien entsprechend zu erweitern und die Strukturen der Oberfinanzdirektionen dafür zu nutzen, um die Zahlungen unbürokratisch abzuwickeln.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte diese alternative Regelung in einem Schreiben an den Verband Anfang 2001 „mit Interesse aufgenommen“ und angekündigt, sie „im Rahmen der anstehenden Beratungen mit ein-

fließen (zu) lassen“. Dies ist nicht geschehen. Anfang des Jahres 2002 verbreitete das BMF dann auf Anfragen Dritter sogar unzutreffenderweise, der BEZ habe sich „gegen die Errichtung einer Stiftung ausgesprochen“. Der BEZ bewertet diesen Umgang des BMF mit seinen Anliegen als wenig kooperativ und unfreundlich.

Seit Ende März steht nun fest, dass die Bundesregierung die zweite Bundesstiftung für „vergessene“ NS-Opfer nicht errichten wird. Ein entsprechender Antrag der Fraktion der PDS wurde von den Regierungsparteien im Deutschen Bundestag abgelehnt. Auch der alternativen Forderung des BEZ ist bis heute nicht entsprochen worden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter dem NS-Regime ist vielen Menschen in Deutschland und den kriegsbedingten Nachbarstaaten großes Unrecht zugefügt worden. Wiedergutmachung wurde hierfür im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) und durch Reparationsentnahmen bzw. Globalentschädigungsabkommen geleistet. Soweit deutsche NS-Opfer Unrecht erlitten haben und nicht nach dem BEG Leistungen erhalten konnten, kamen hierfür Leistungen nach § 5 AKG in Betracht. Seit 1980/1988 werden Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien gewährt. Sie sollen helfen, Härten aufgrund unverschuldeter Versäumnis der Fristen des AKG unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Notlage (Stand 1. Januar 2002: bei Einzelpersonen 907 Euro/bei Verheirateten 1 140 Euro) auszugleichen. In diesem Rahmen wurden und werden Zwangssterilisierte und Euthanasiegeschädigte bevorzugt berücksichtigt.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass „Euthanasie“-Geschädigte durch die Ermordung ihrer Eltern bzw. eines Elternteils einen psychischen Dauerschaden davongetragen haben, dass sie außerdem dadurch, dass sie in Kinderheime, Waisenheime etc. kamen, keine weiterführenden Schulen besuchen durften, auch andere Diskriminierungen erlitten und für den daraus entstandenen Berufs- und Rentenschaden bis heute gar nicht bzw. nicht ausreichend entschädigt wurden?

Wenn ja, in welcher Weise will die Bundesregierung diese Entschädigung ermöglichen?

Wenn nein, warum nicht?

Personen, die ihre Eltern bzw. einen Elternteil durch Tötung im Rahmen von „Euthanasie“ verloren haben, wird im Verfahren auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 2 556,46 Euro (5 000 DM) regelmäßig unterstellt, dass diese einen Schaden im Sinne von § 844 Bürgerliches Gesetzbuch (Verlust des Rechts auf Unterhaltsleistungen) erlitten haben. Sie erhalten daher bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage den Höchstbetrag einer Einmalleistungen nach AKG-Härterichtlinien.

2. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern lebende „Euthanasie“-Geschädigte haben in den vergangenen Jahren
 - a) eine einkommensunabhängige Einmalzahlung erhalten,

Keine.

- b) eine einkommensabhängige Einmalzahlung erhalten,

Von 1988 bis einschließlich 2000 haben insgesamt 151 „Euthanasie“-Geschädigte eine einkommensabhängige Einmalzahlung von 5 000 DM erhalten.

- c) andere Zahlungen für gesundheitliche und andere, z. B. berufliche Folgen der „Euthanasie“ erhalten (bitte nach Staaten, in denen die Geschädigten leben, nach Höhe der Zahlung und für welche Art der Schädigung genau gezahlt wurde, aufschlüsseln)?

Andere Zahlungen sind nicht bekannt. Leistungen nach AKG und AKG-Härterichtlinien sind grundsätzlich auf in Deutschland lebende NS-Geschädigte begrenzt.

3. Wie viele „Euthanasie“-Geschädigte lebten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der in Frage 2 genannten Zahlungen bzw. leben heute in den betreffenden Ländern, wie hoch ist also bezogen auf die in Frage 2a bis c genannten Personen der Anteil der Entschädigten und Nichtentschädigten?

Auf die Antwort zu Frage 2c wird verwiesen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Personen von „Euthanasie“ betroffen waren und keinen Antrag nach AKG oder AKG-Härterichtlinien gestellt haben.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Zwangssterilisierte einen tiefgreifenden, nachhaltigen und bleibenden Gesundheitsschaden erlitten haben, der bis in das hohe Alter hinein zu psychischen Traumata und anderen schweren Gesundheitsschäden führt, und dass sie damit und durch die nachfolgenden Rassegesetze wie z. B. das Verbot, eine weiterführende Schule zu besuchen, Heiratserlaubnis nur mit anderen „Erbkranken“ etc. sowohl einen bleibenden Gesundheitsschaden als auch einen schweren und dauerhaften Berufs- und Rentenschaden erlitten?

Wenn ja, in welcher Weise will die Bundesregierung eine Entschädigung dafür ermöglichen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Zwangssterilisierten wird die Einmalzahlung von 2 556,46 Euro (5 000 DM) ungeachtet einer wirtschaftlichen Notlage gewährt. Verbunden mit der Einmalzahlung ist – ohne weitere Voraussetzungen – eine laufende monatliche Leistung in Höhe von 61,36 Euro (120 DM). Darüber hinaus können einkommensabhängig weitergehende laufende Leistungen bis zum Ausgleich der vorerwähnten Notlagen ohne amtsärztlichen Nachweis eines sterilisationsbedingten Gesundheitsschadens gewährt werden.

5. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern lebende Zwangssterilisierte haben
- a) in den vergangenen Jahren eine einmalige Zahlung für den durch die Zwangssterilisierung erlittenen nachhaltigen und bleibenden Gesundheitsschaden erhalten,

Von 1980 bis einschließlich 2000 haben insgesamt 13 739 Zwangssterilisierte eine Einmalzahlung erhalten.

- b) bisher pauschale monatliche Beihilfen erhalten (bitte aufschlüsseln nach Staaten, in denen die Entschädigten leben, sowie nach Art und Höhe der Zahlung und für welche Schädigung genau gezahlt wurde)?

Allen Zwangssterilisierten werden zusätzlich zu der Einmalzahlung ohne Nachweis eines weiteren Gesundheitsschadens und einer Notlage laufende Leistungen in Höhe von 120 DM (61,36 Euro) monatlich für das erlittene NS-Unrecht nach den AKG-Härterichtlinien vom 7. März 1988, zuletzt geändert am 23. Juni 1998 (Bundesanzeiger vom 2. Juli 1998 S. 9169), gewährt. Die Höhe dieser laufenden Leistungen wurde zum 1. Juli 1998 von 100 DM monatlich auf 120 DM monatlich angehoben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen.

6. Wie viele Zwangssterilisierte leben nach Kenntnis der Bundesregierung heute in diesen Ländern, wie hoch ist also der Anteil derer, die solche Einmalzahlungen bzw. pauschalen Beihilfen erhalten, verglichen mit der Gesamtzahl der Opfer dieser NS-Verbrechen in diesen Ländern?

Auf die Antwort zu Frage 2c wird verwiesen.

7. Wird die Bundesregierung nach ihrem Abrücken von der Ankündigung, eine Bundesstiftung „Entschädigung von NS-Unrecht“ zu errichten, Schritte ergreifen, um die AKG-Härterichtlinien entsprechend zu erweitern, damit hier lebende „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte wenigstens so noch zu einer Einmalzahlung bzw. einer höheren monatlichen Beihilfe kommen?

Wenn ja, wann und wie genau soll dies geschehen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Änderung der zurzeit geltenden AKG-Härterichtlinien.

8. Welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um Opfern von „Euthanasie“ und Zwangssterilisierungen in anderen Ländern eine geringe Einmalzahlung oder Beihilfe zukommen zu lassen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, über die grundsätzlich auf berechnigte Deutsche begrenzten, bisher bestehenden AKG-Härterichtlinien hinaus weitere Schritte zur Entschädigung des von Frage 8 betroffenen Personenkreises der „Euthanasie“-Geschädigten und der Zwangssterilisierten zu ergreifen. Für ausländische NS-Geschädigte gelten das Reparationsrecht sowie die mit den meisten kriegsbeteiligten Ländern abgeschlossenen Globalabkommen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung den Umgang des BMF mit dem BEZ e. V. und welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um das BMF zu einem kooperativen und ergebnisorientierten Umgang mit den Anliegen dieses Verbandes zu veranlassen?

Das BMF war und ist stets offen für Kontakte mit dem BEZ e. V. Es war immer bemüht, dessen Anliegen angemessen zu berücksichtigen.